

Dauerbrenner § 72a SGB VIII

BKiSchG – Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Bei Sportvereinen und -verbänden kommen immer wieder Fragen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) und zur Anwendung des § 72a SGB VIII auf, die nachfolgend beantwortet werden sollen.

Worum geht es eigentlich?

Mit dem Anfang 2012 in Kraft getretenem BKiSchG soll als oberstes Ziel der Schutz von Kindern- und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verbessert werden. Dazu gibt es verschiedene Instrumente, die genutzt werden können. Eine Möglichkeit ist das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses. Einschlägig vorbestraften Personen (im Sinne der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) soll die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt werden.

Anwendungsbereich § 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII betrifft nur die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden in dem Zuschüsse für z.B. für die Durchführung von Freizeiten, Internationalen Jugendbegegnungen oder Angeboten außerschulischer Jugendbildung gewährt werden.

Nicht von § 72a SGB VIII umfasst ist der normale Sportbetrieb im Jugendbereich unserer Vereine und Verbände, da er weder zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII zählt noch aus ent-

sprechenden Mitteln gefördert wird (sondern aus der Sportförderung). Dies entbindet Sportvereine aber nicht von ihrer Verantwortung, sich um ein Präventionskonzept zu kümmern (*siehe auch Frage „Was empfehlen wir?“*).

Wer muss was machen?

Die örtlichen Jugendämter müssen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe auf die Vereine/Verbände (freie Träger der Jugendhilfe) zugehen und diesen den Abschluss einer Vereinbarung anbieten. Darin werden die Tätigkeiten festgelegt, die nur nach Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis ausgeübt werden dürfen. In der Regel wird durch das zuständige Jugendamt eine vorgefertigte Vereinbarung an die Vereine und Verbände verschickt, es kann aber auch eine individuelle Vereinbarung ausgehandelt werden. Nach Abschluss einer Vereinbarung ist der Verein bzw. Verband für deren Umsetzung zuständig.

Sind Vereine/Verbände zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet, sofern sie in den Anwendungsbereich von § 72a SGB VIII fallen?

Nein. Was bedeutet dies konkret?

1. Kein Gesetz verpflichtet Sportvereine/-verbände, sich von ihren ehrenamtlich Tätigen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen.

2. Die Vereine/Verbände entscheiden selbst, ob sie von Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis verlangen oder nicht.
3. Das Jugendamt kann in Förderbescheiden auferlegen, dass ein Verein/Verband erweiterte Führungszeugnisse verlangen muss, um z.B. Fördergelder zu erhalten.
4. Ein Verein/Verband kann dann immer noch entscheiden, ob er diesem Verlangen nachkommt und eine Vereinbarung abschließt, oder ob er dies nicht tut und auf Fördergelder verzichtet (*siehe auch Frage „Was empfehlen wir?“*).

Wer muss seinem Verein/Verband ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Für hauptamtlich Tätige ist die Vorlage verpflichtend, sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Jugendamt und dem Verein bzw. Verband des hauptamtlich Tätigen besteht. Ehren- oder nebenamtlich tätige Personen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, sofern alle der drei Voraussetzungen vorliegen:

- a) ihr Verein/Verband hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung gem. §72a SGB VIII abgeschlossen und
- b) ihre Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen eine Vorlage erforderlich macht und
- c) die Personen sodann von ihrem Verein/Verband zur Vorlage aufgefordert werden.

Wann gilt die Vorlagepflicht noch?

Unabhängig von Vereinbarungen mit dem Jugendamt können neben-, ehren- oder hauptamtlich tätige Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sein durch:

- a) Festlegung von Vereinen/Verbänden **oder**
- b) Verträgen zwischen Vereinen/Verbänden mit Trainern/Übungsleitern etc.

Solche Festlegungen und Verträge können sowohl auf eigener Motivation der Vereine/Verbände basieren



als auch durch externe Vorgabe ausgelöst werden (z.B. Zuwendungsbescheide).

Was steht in einem erweiterten Führungszeugnis?

Darin sind alle Straftaten des Führungszeugnisses sowie die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vermerkt. Lediglich letztgenannte sind hinsichtlich der Einsichtnahme relevant.

Wer beantragt das erweiterte Führungszeugnis und was kostet es?

Die betroffene Person muss das erweiterte Führungszeugnis selbst beantragen. Ehrenamtlich Tätige sind gebührenbefreit, sollten aber eine Bescheinigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/Verband vorlegen.

Wie kann ein Verein/Verband die Einsichtnahme regeln?

Die betroffene Person lässt das erweiterte Führungszeugnis einsehen

(beim Verein/Verband oder einer neutralen Stelle) und nimmt es anschließend wieder mit. Eine Liste zur Dokumentation für die Vereins-/Verbandsunterlagen ist empfehlenswert (ein Muster ist in Anlage 5 der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes unter www.badische-sportjugend.de/PraeventionsexGewalt zu finden). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Wie geht man mit einem Eintrag um?

Liegt ein Eintrag zu den entsprechenden Paragraphen (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) vor, darf die Person nicht beschäftigt werden. Andere Straftaten sind in dem Bezug nicht relevant.

Was empfehlen wir?

Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventionskonzeptes sein. Auch



Ansprechpartner bei der BSJ

Alexandra Müller, Tel. 0721 / 1808-20,
a.mueller@badische-sportjugend.de

Thorsten Väth, Tel. 0721 / 1808-19,
t.vaeth@badische-sportjugend.de

Vereine/Verbände, die keine Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließen, sollten Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt installieren. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Trainingslager oder sonstige Veranstaltungen mit Übernachtung durchgeführt werden oder Einzeltraining angeboten wird.

Ansprechpartner bei der BSJ

Die Badische Sportjugend (BSJ) hat mit Bildungsreferentin Alexandra Müller und Jugendsekretär Thorsten Väth zwei Ansprechpartner für alle Mitgliedsvereine und -verbände des Badischen Sportbundes Nord e.V. zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Die beiden beraten über Präventionskonzepte, helfen beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Jugendamt oder auch bei rechtlichen Fragen sowie Fragen zum erweiterten Führungszeugnis. Auch in Fällen von Missbrauch im Sportverein oder -verband würden Frau Müller und Herr Väth als erste Anlaufstelle für unsere Mitgliedsorganisationen zur Verfügung stehen. Gerne vermittelt die BSJ auch den Kontakt zu Fachberatungsstellen.

Materialien und Seminare

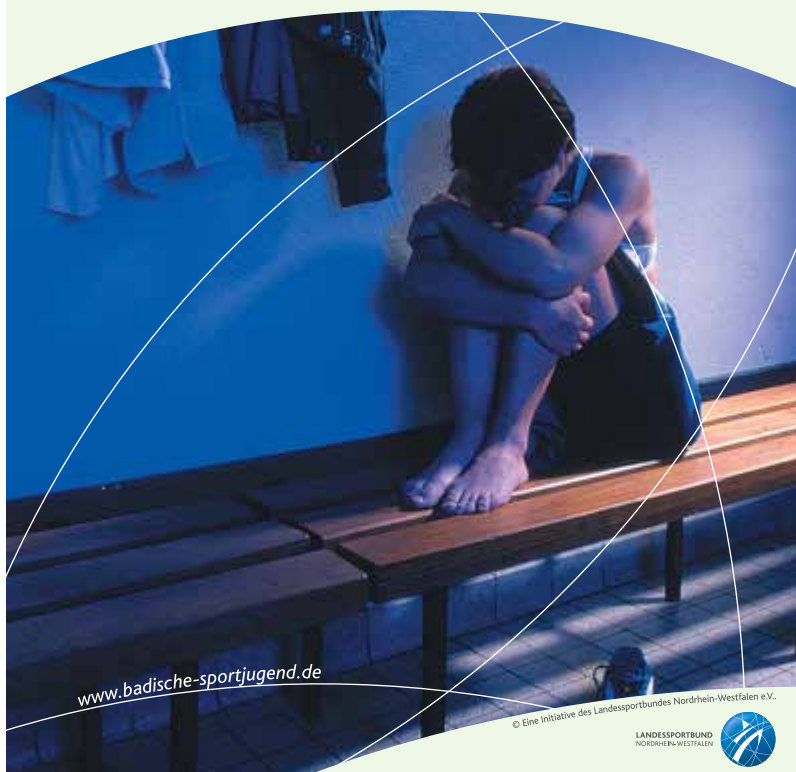
Zahlreiche Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt finden Sie auf unserer Homepage unter www.badische-sportjugend.de/PraeventionsexGewalt. Außerdem steht Frau Müller unseren Mitgliedsorganisationen als Referentin für Seminare in diesem Themenfeld zur Verfügung.

Alexandra Müller, Thorsten Väth



Schweigen schützt die Falschen!

Wir dulden im Sport keine sexualisierte Gewalt!



www.badische-sportjugend.de

© Eine Initiative des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

